Anlage 1)
(Stand: 07.09.2005)

Kostenberechnung

Ersatzneubau der Straßenbrücke über die Anlagen der DB AG

in EUR

Teilobjekt	Kosten	davon Bahn	davon Stadt ohne Fm.	Fm GVfG	davonStadt mit Fm.
Grunderwerb	36.440,00	26.582,98	9.857,02	7.392,77	2.464,26
Brückenbau	1.639.049,00	1.195.686,25	443.362,75	332.522,07	110.840,69
FG-Hilfsbrücke	121.800,00	88.853,10	32.946,90	24.710,18	8.236,73
Straßenbau	2.104.719,00	1.535.392,51	569.326,49	426.994,87	142.331,62
Umleitungsstrecken	239.000,00	174.350,50	64.649,50	48.487,13	16.162,38
Oberleitung der DB	794.136,00	579.322,21	214.813,79	161.110,34	53.703,45
LST Sicherung DB	64.455,00	47.019,92	17.435,08	13.076,31	4.358,77
Betriebserschwerniskost.	24.220,00	17.668,49	6.551,51	4.913,63	1.637,88
Medienumverlegung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Stützmauer der DB	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gleise der DB	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtkost. (Bau+GE)	5.023.819,00	3.664.875,96	1.358.943,04	1.019.207,28	339.735,76
Gesamtk. (Bau+GE gerundet)	5.024.000,00	3.665.008,00	1.358.992,00	1.019.244,00	339.748,00
Planung/Vorbereitung	502.400,00	366.500,80	135.899,20	99.000,00	36.899,20
Gesamtkost. (Bau+GE+Pl)	5.526.400,00	4.031.508,80	1.494.891,20	1.118.244,00	376.647,20

Untersetzung	Kosten	davon Bahn	davon Stadt ohne Fm.	Fm GVfG	davonStadt mit Fm.
Ablösebetrag	928.000,00			696.000,00	232.000,00
Gesamtk. mit Vorteilsausgleich					
DB (abzügl. Ablösebetrag)		3.103.508,80			
Stadt (zuzügl. Ablösebetrag)			2.422.891,20		
zuwendungsf. Kosten			2.418.992,00	1.814.244,00	608.647,00

Finanzierungsmodell **Brücke Sohlener Straße** UA 2.63005-58 Anlage 2

(Werte in EURO)

		Gesamtwertumfang		bis einschl. 2004		Plan 2005		Plan 2006		Plan 2007		Plan 2008		ff.		ff.	
lt. Invest.-programm		Einn.	Ausg.	Einn.	Ausg.	Einn.	Ausg.	Einn.	Ausg.	Einn.	Ausg.	Einn.	Ausg.	Einn.	Ausg.		
GVFG	361000.9	1.485.000	0	0	0	687.200	0	797.800	0	0	0	0	0	0	0		
FAG	361050.9	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
Einn.	366000.4	4.020.000	0	0	0	1.860.400	0	2.159.600	0	0	0	0	0	0	0		
GE	932000.4	0	500.000	0	0	0	300.000	0	200.000	0	0	0	0	0	0		
Planung	950500.0	0	464.562	0	291.262	0	150.000	0	23.300	0	0	0	0	0	0		
Tiefbau	950000.1	0	5.000.000	0	0	0	2.000.000	0	3.000.000	0	0	0	0	0	0		
ges.		5.505.000	5.964.562	0	291.262	2.547.600	2.450.000	2.957.400	3.223.300	0	0	0	0	0	0		
Stadtanteil		459.562		291.262		-97.600		265.900		0		0		0			
Bedarf																	
GVFG	361000.9	1.804.900	0	0	0	0	0	1.059.800	0	745.100	0	0	0	0	0		
FAG	361050.9	764.900	0	0	0	0	0	190.500	0	574.400	0	0	0	0	0		
Einn.	366000.4	3.103.500	0	0	0	0	0	1.973.000	0	1.130.500	0	0	0	0	0		
GE	932000.4	0	500.000	0	0	0	0	0	300.000	0	200.000	0	0	0	0		
Planung	950500.0	0	464.562	0	291.262	0	0	0	123.300	0	50.000	0	0	0	0		
Tiefbau	950000.1	0	5.000.000	0	0	0	0	0	2.800.000	0	2.200.000	0	0	0	0		
ges.		5.673.300	5.964.562	0	291.262	0	0	3.223.300	3.223.300	2.450.000	2.450.000	0	0	0	0		
Stadtanteil		291.262		291.262		0		0		0		0		0			
Differenz																	
GVFG	361000.9	319.900	0	0	0	-687.200	0	262.000	0	745.100	0	0	0	0	0		
FAG	361050.9	764.900	0	0	0	0	0	190.500	0	574.400	0	0	0	0	0		
Einn.	366000.4	-916.500	0	0	0	-1.860.400	0	-186.600	0	1.130.500	0	0	0	0	0		
GE	932000.4	0	0	0	0	0	-300.000	0	100.000	0	200.000	0	0	0	0		
Planung	950500.0	0	0	0	0	0	-150.000	0	100.000	0	50.000	0	0	0	0		
Tiefbau	950000.1	0	0	0	0	0	-2.000.000	0	-200.000	0	2.200.000	0	0	0	0		
ges.		168.300	0	0	0	-2.547.600	-2.450.000	265.900	0	2.450.000	2.450.000	0	0	0	0		
Stadtanteil		-168.300		0		97.600		-265.900		0		0		0			

Lageplan

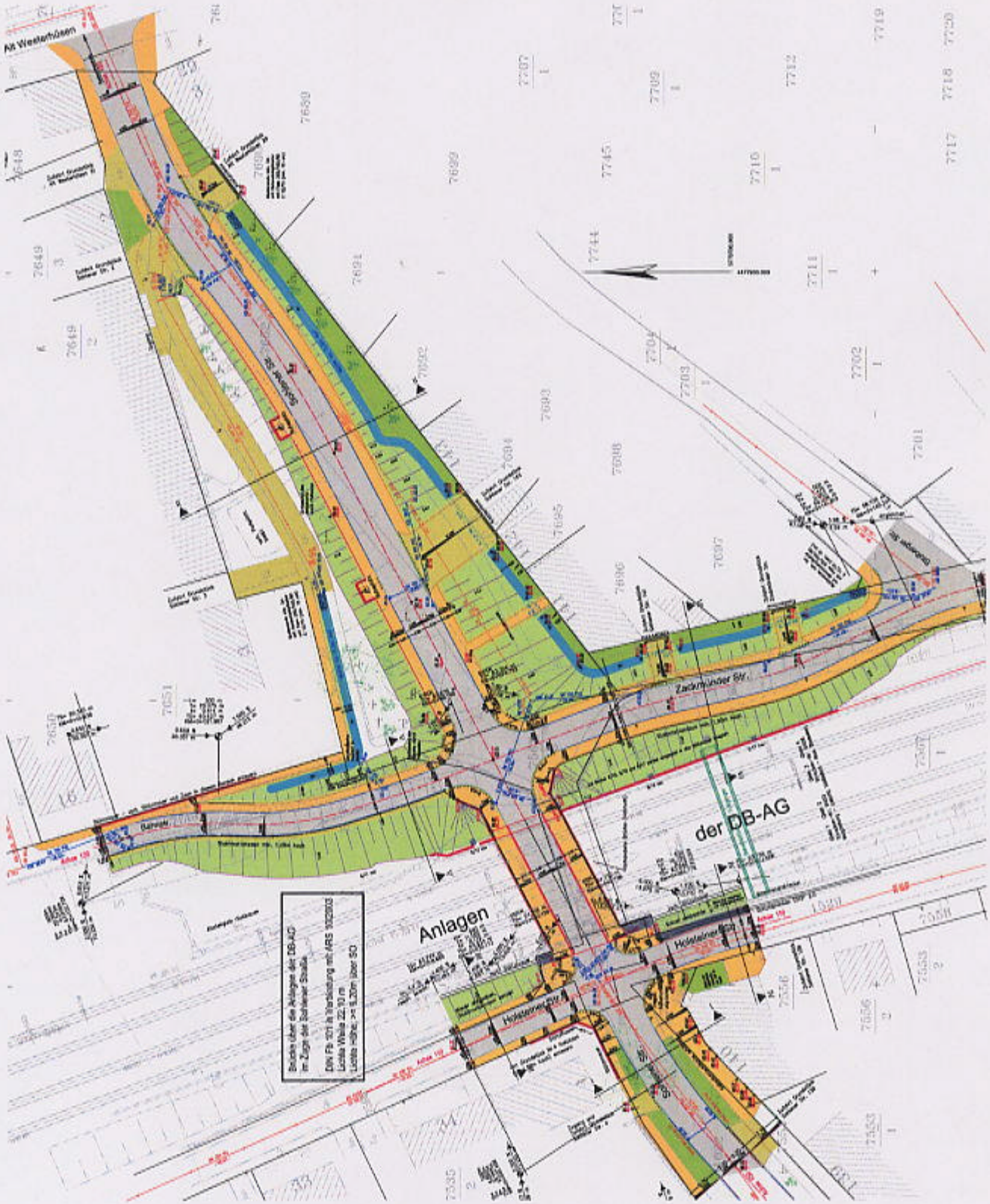

INGENIEURBÜRO Dr. Mildner + Schulze MS
Hoch-, Tief- und Brückenbau - Prüfstatik -

39112 Magdeburg, Klewitzstr. 8
Tel. / Fax. (0391) 625 760 / 625 7699

Grundriß

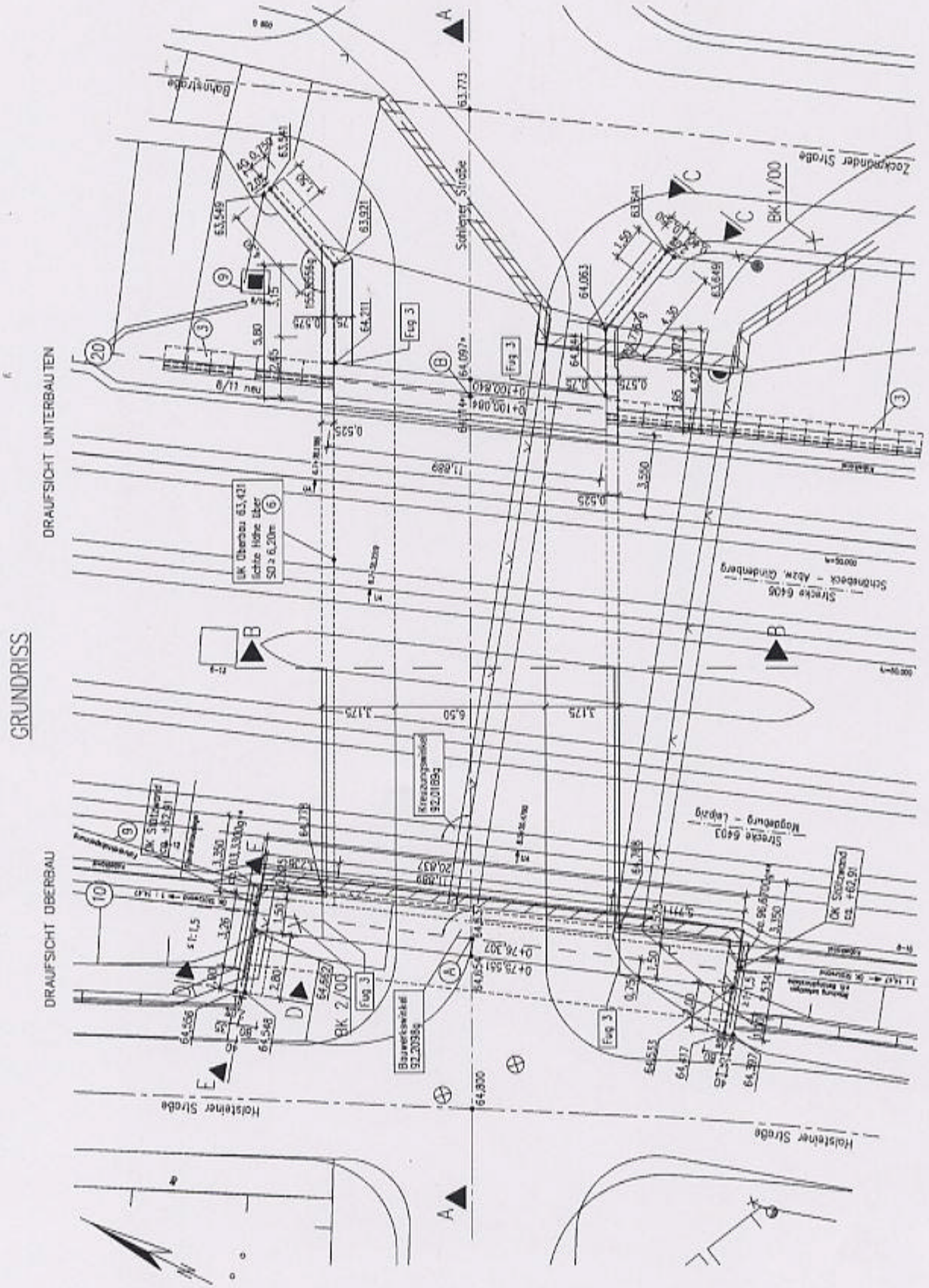

INGENIEURBÜRO Dr. Mildner + Schulze MS
Hoch-, Tief- und Brückenbau - Prüfstatik -
39112 Magdeburg, Klewitzstr. 8
Tel. / Fax. (0391) 625 760 / 625 7699

Längsschnitt A - A

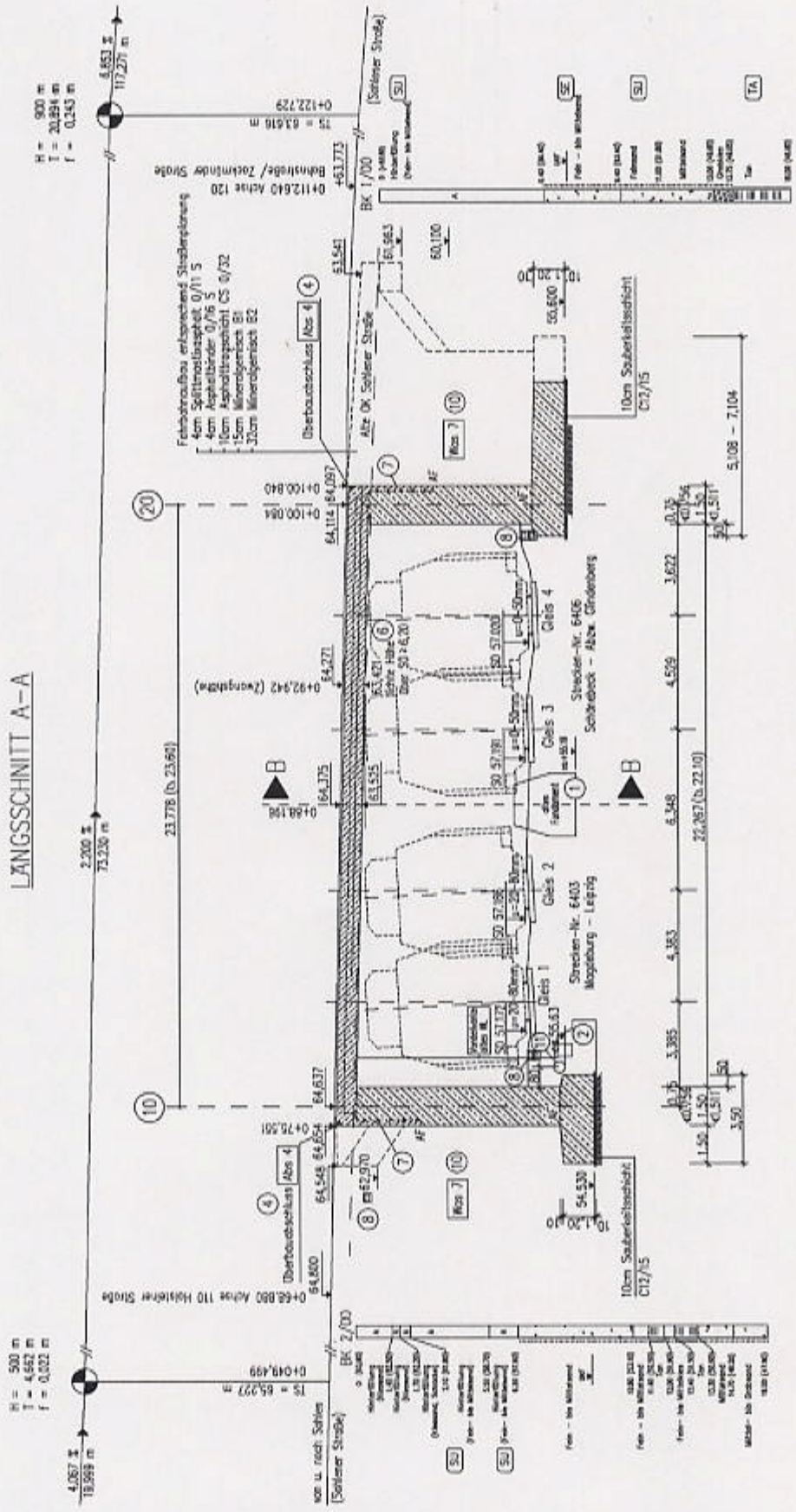

Regelquerschnitt

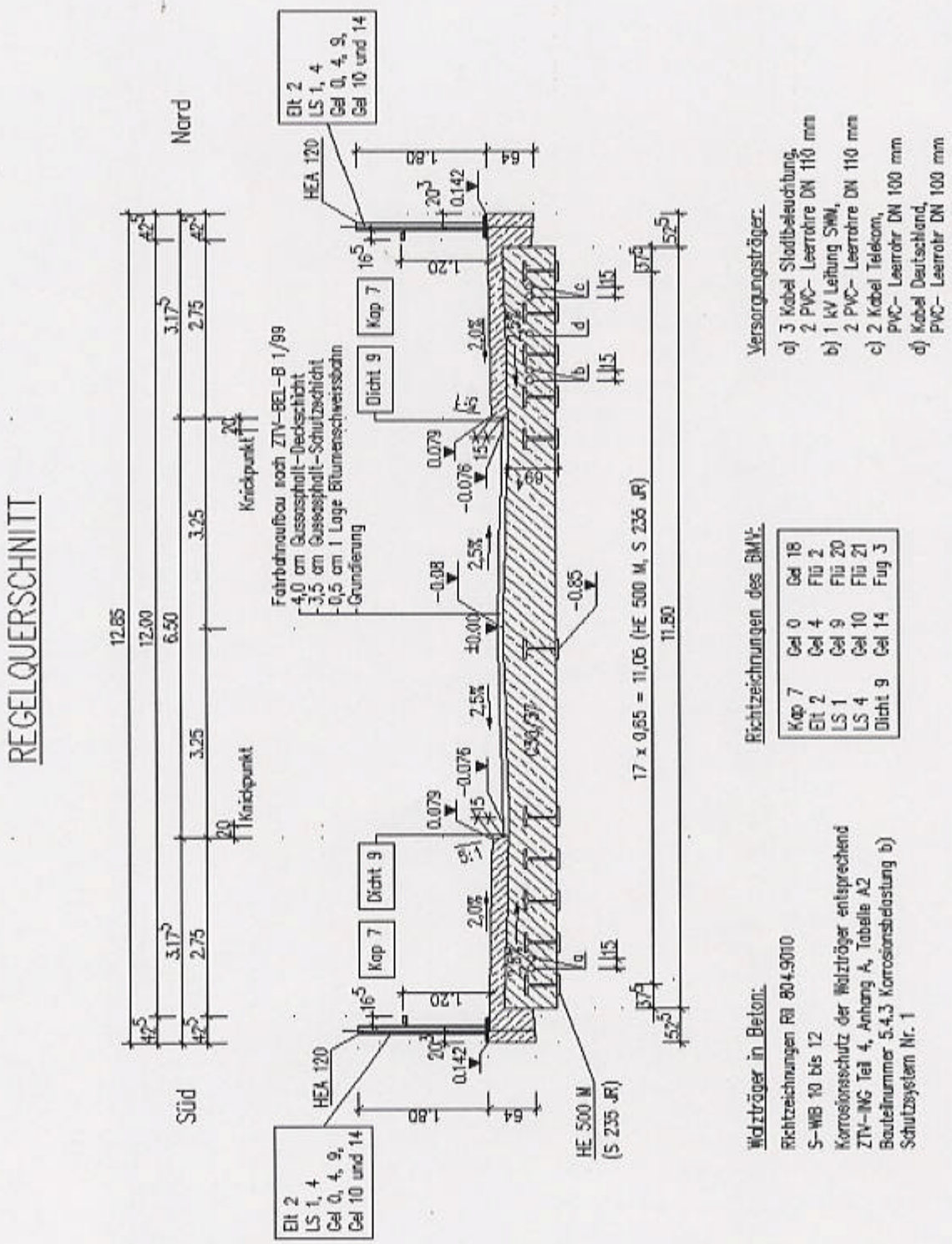

Schnitt B - B und Ansicht C - C

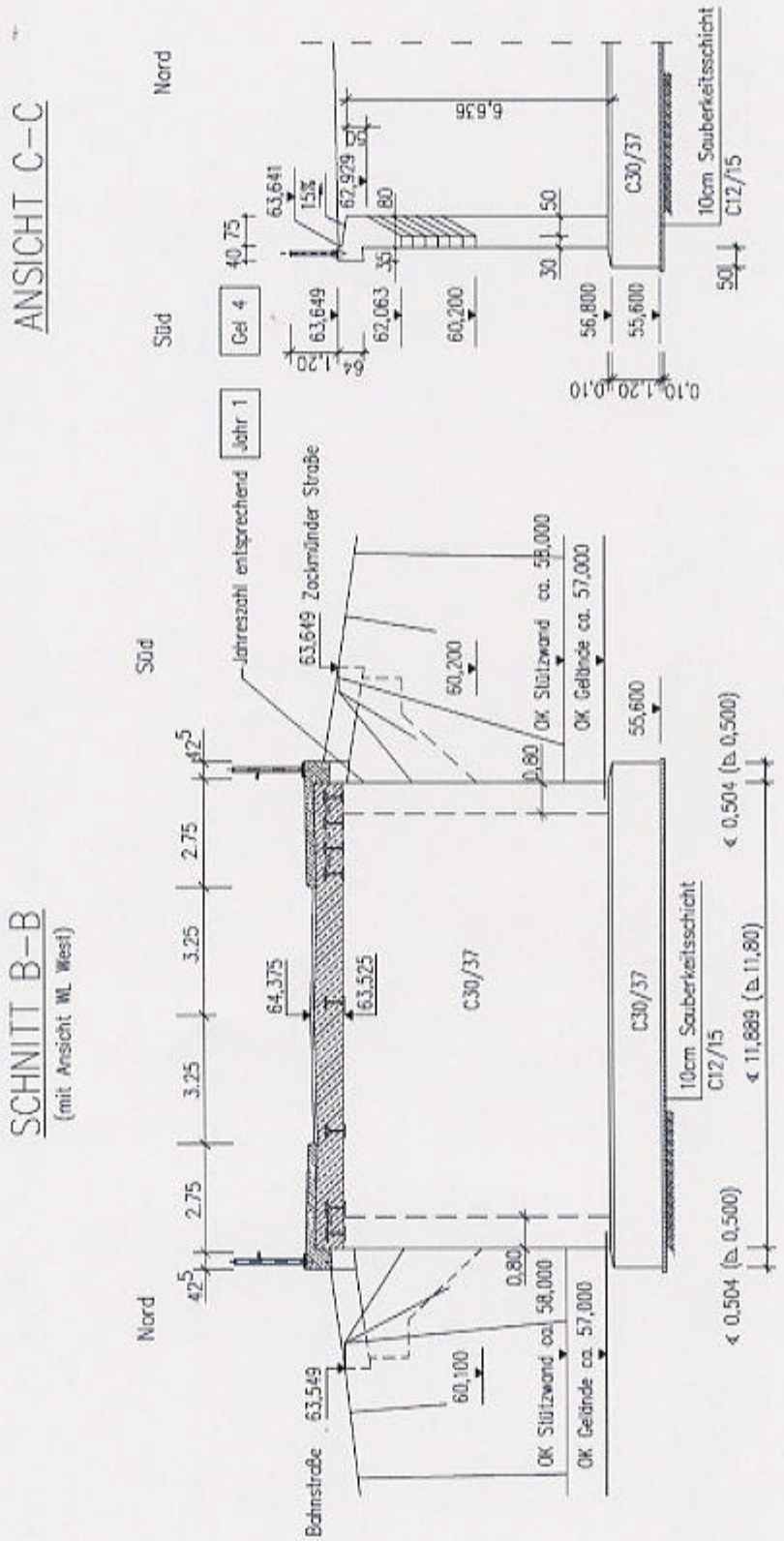

INGENIEURBÜRO Dr. Mildner + Schulze MS
Hoch-, Tief- und Brückenbau - Prüfstatik -
39112 Magdeburg, Klewitzstr. 8
Tel. / Fax. (0391) 625 760 / 625 7699

Ansicht Brückenbauwerk

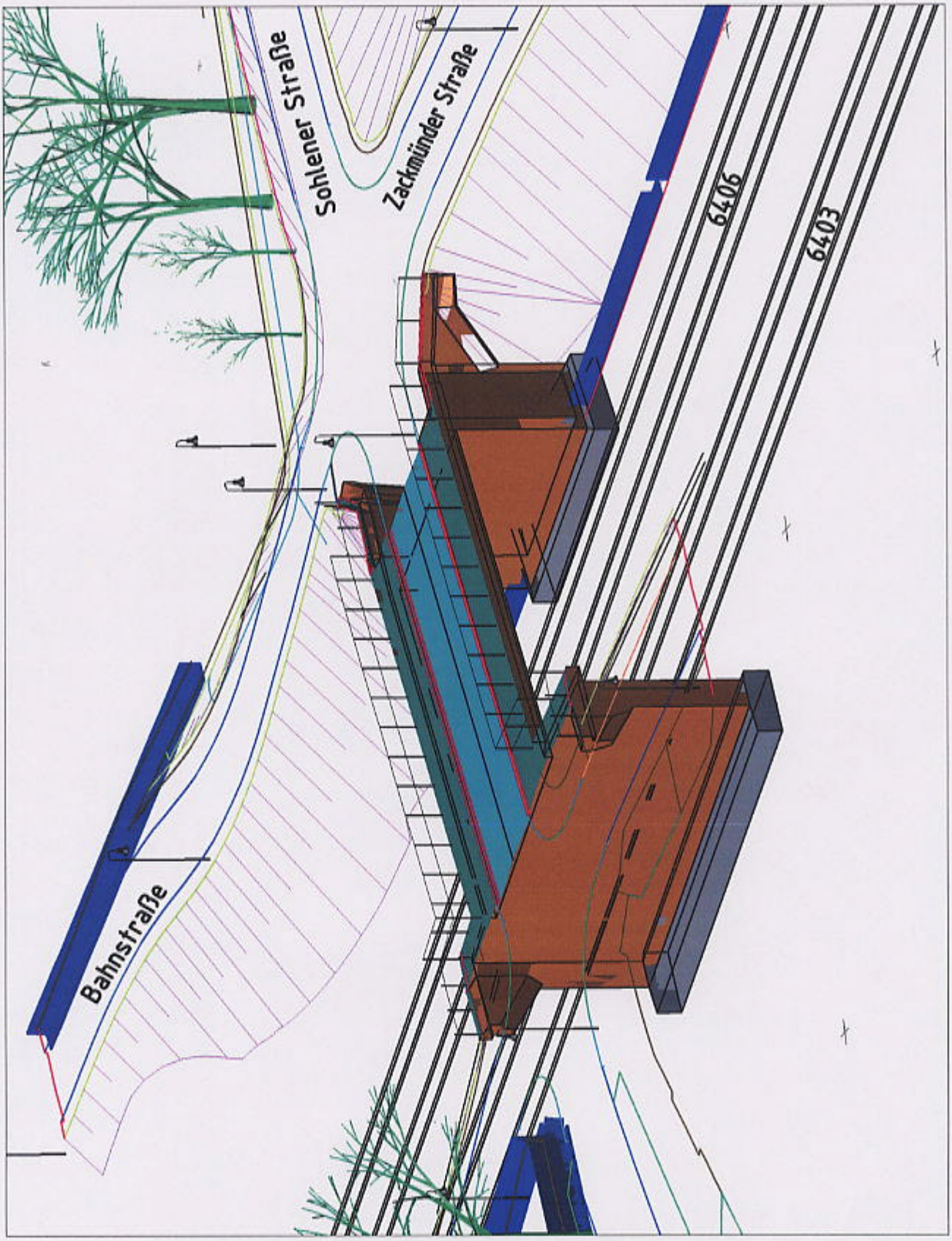

INGENIEURBÜRO Dr. Mildner + Schulze MS
Hoch-, Tief- und Brückenbau - Prüfstatik -
39112 Magdeburg, Klewitzstr. 8
Tel. / Fax. (0391) 625 760 / 625 7699

Straßenbrücke über die Anlagen der DB AG im Zuge der Sohlener Straße in Magdeburg — Blatt 1
Luftbild — 10.12.2004

INGENIEURBÜRO Dr. Mildner + Schulze MS
Hoch-, Tief- und Brückenbau - Prüfstatik -

39112 Magdeburg, Klewitzstr. 8
Tel. / Fax. (0391) 625 760 / 625 7699

Bild 1 Nordansicht

Bild 2 Südansicht

INGENIEURBÜRO Dr. Mildner + Schulze MS
Hoch-, Tief- und Brückenbau - Prüfstatik -

39112 Magdeburg, Klewitzstr. 8
Tel. / Fax. (0391) 625 760 / 625 7699

Bild 3 Ostansicht

Bild 4 Detail Südansicht

Anlage 5

Kreuzungsvereinbarung
(§§ 3, 12 Nr. 2 EKrG)

zwischen der

Landeshauptstadt Magdeburg

vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Dr. Trümper

Altes Rathaus
Alter Markt 6
39104 Magdeburg

- nachstehend **Landeshauptstadt Magdeburg** genannt -

und der

DB Netz AG, Niederlassung Südost,

Brandenburger Str. 1
04103 Leipzig

- nachstehend **DB Netz AG** genannt -

wird gemäß § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) in der Fassung vom 21.03.1971 (BGBl I, S.337), zuletzt geändert durch die 7. Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 29.10.2001 (BGBl I, S.2785, 2837) folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1
Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Sohlener Straße im Stadtgebiet Westerhüsen der Landeshauptstadt Magdeburg kreuzt die Eisenbahnstrecke von Magdeburg Hbf nach Neuwiederitzsch (Strecken-Nr. 6403, Gleis 1 und 2) in Bahn-km 8,322 und die Eisenbahnstrecke von Schönebeck bis zum Abzweig Glindenberg (Strecken-Nr. 6406, Gleis 3 und 4) in Bahn-km 6,726.
Die Kreuzung ist als Straßenüberführung hergestellt.
Beteiligte an der Kreuzung sind die Landeshauptstadt Magdeburg als Baulastträger der Straße und die DB Netz AG als Baulastträger des Schienenweges.

(2) Aus Gründen der Sicherheit und der Abwicklung des Verkehrs verlangen

a) die Landeshauptstadt Magdeburg die Erneuerung der Straßenüberführung zur Herstellung der Regelbreiten für Straßenverkehrsanlagen,

b) die DB Netz AG die Beseitigung bestehender Lichtraumeinschränkungen (Berücksichtigung des erweiterten Regellichtraums für die Oberleitung gemäß EBO bei einer Streckengeschwindigkeit von v = 160 km/h) und die Herstellung einer regelwerkskonformen lichten Höhe von ≥ 6,20 m.

(3) Die bahnspezifischen Planungskosten im § 5 Abs. 6 sind durch die DB Netz AG zu tragen.

§ 2
Art und Umfang der Maßnahme

(1) Beschreibung der Maßnahme:

a) Abbruch der vorhandenen Straßenüberführung

b) Ersatzneubau der Straßenüberführung nach dem Stand der Technik und Herstellung der Regelbreiten für Straßenverkehrsanlagen (Verbreiterung der Brücke von 9,00 m auf 12,85 m) mit folgenden Parametern:

Lichte Weite (zwischen den Widerlagern):	22,10 m
Lichte Höhe:	≥ 6,20 m
Abstand westliche Widerlagerwand zur Gleisachse:	≥ 3,30 m
Breite zwischen den Geländern:	12,00 m
Kreuzungswinkel:	92,0189 gon

Einwirkung: nach DIN-Fachbericht 101 in Verbindung mit ARS 10/2003

Der Ersatzneubau der SÜ erfolgt auch unter Berücksichtigung der entsprechenden Richtlinien der DB AG.

Beibehaltung der im Rahmen des BVWP-Vorhabens „Ausbau Knoten Magdeburg" planfestgestellten Kabeltrassen für das ESTW

c) Bau und Einrichtung von Verkehrsumleitungsstrecken zur Sicherung des Straßenverkehrs während der Bauzeit

d) Rück- und Neubau der Sohlener Straße in Anpassung an die neue Straßenüberführung auf einer Länge von ca. 220 m

e) Rück- und Neubau der Holsteiner Straße in Anpassung an die neue Höhenlage der Sohlener Straße auf einer Gesamtlänge von ca. 54 m

f) Rück- und Neubau der Bahnstraße in Anpassung an die neue Höhenlage der Sohlener Straße auf einer Länge ab der Einmündung von ca. 65 m

g) Rück- und Neubau der Zackmünder Straße in Anpassung an die neue Höhenlage der Sohlener Straße auf einer Länge ab der Einmündung von ca. 85 m

h) Rück- und Neubau, Einrichtung bzw. Sicherung von Kabeln und Ersatztrassen der Versorgungsträger sowie der Kreuzungsbeteiligten

i) Rück- und Neubau der Straßenbeleuchtung

j) Neubau einer Stützwand im Böschungsbereich der Bahn am Gleis 5

k) Bahnseitige Anpassungsmaßnahmen der Oberleitung
- Rück- und Neubau der Kettenwerksabfangung 121b
- Rückbau der Querfelder einschließlich Maste 8-11 (55) bis 8 -20 (125)
- Neubau von 6 Oberleitungsmasten N 121 bis N 126 einschl. Oberleitung

l) Rückbau des stillgelegten Ausziehgleises (Gleis 6)

m) Aus- und Wiedereinbau des Gleises vor dem westlichen Widerlager (Gleis 1) für den Ausbau des Fundamentsporns

n) Verbauten für die Herstellung der Widerlager und den Rückbau des Stützenfundamentes

o) Neubau von zwei Ruheplätzen (Stellplätze für Rollstuhlfahrer) für behinderte Bürger, erforderlich durch die kreuzungsbedingte Anhebung der Straßengradiente auf
> 6%, entsprechend DIN 18024-1

p) Neubau einer Stützwand am Grundstück Sohlener Straße 4

q) Provisorische Verbindung des Entwässerungskanals vor dem westlichen Widerlager mittels Stahlrohr Ro 457 x 12,5 (S 235 JR)

r) Errichtung Berührungsschutz an Brücken über Oberleitungsanlagen

(2) Die bahnseitigen Belange, die aus dem Bauvorhaben „Ausbau Eisenbahnknoten Magdeburg" resultieren, sind zu berücksichtigen. Diese sind dem Baudurchführenden einschließlich Planer bekannt und sind in den Anlagen 1, 4, 5, 6 und 10 zur Kreuzungsvereinbarung definiert.

(3) Im übrigen gelten die Unterlagen und Pläne, denen die Beteiligten zugestimmt haben. Dies sind insbesondere
- Entwurfsunterlage Brücke
- Entwurfsunterlage Straßenbau
- Konzept zur Verkehrsumleitung
- Entwurfsunterlage Oberleitung
- Sicherungsunterlage Bahnkabel
- Anmeldung einer Maßnahme zum Jahresbaubetriebsplan

§ 3

Planfeststellung/Plangenehmigung

Für die Maßnahme wurde ein Planfeststellungsverfahren nach dem Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt durch das Amt für Baurecht der Landeshauptstadt Magdeburg durchgeführt.

Der Planfeststellungsbeschluss (Aktenzeichen 68-231-66-01/04) vom 03.Januar 2005 ist bestandskräftig.

§ 4
Durchführung der Maßnahme

(1) Die Landeshauptstadt Magdeburg führt die in § 2 Abs. 1 aufgeführten Maßnahmen durch. Der Baudurchführende ist für die Ausschreibung, Vergabe und Vertragsabwicklung mit den Unternehmen zuständig.

(2) Aufträge für Leistungen bis zum Betrage von 250 000 € dürfen ohne vorherige Bestätigung des anderen Beteiligten vergeben werden.

(3) Führt ein Beteiligter Maßnahmen durch, die Auswirkungen auf Anlagen des anderen oder den Verkehr haben können, so wird er vorher dessen Zustimmung einholen.

(4) Für Baubeginn und die zeitliche Durchführung der Maßnahme gelten die im Schriftwechsel zu vereinbarenden Einzelheiten. Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die verwaltungstechnischen Voraussetzungen erfüllt sind, die Finanzierung gesichert ist und die Beteiligten dem Baubeginn schriftlich zugestimmt haben.

(5) Nach Durchführung der Maßnahme erfolgt eine gemeinsame Abnahme durch die Beteiligten.

(6) Die endgültigen Abmessungen der Kreuzungsanlage werden in Bestandszeichnungen nachgewiesen. Nach Durchführung der Maßnahme übergibt der Baudurchführende dem anderen Beteiligten eine Ausfertigung der Bestandsunterlagen – auf Wunsch in digitaler Form.

§ 5
Kosten der Maßnahme

(1) Der Umfang der kreuzungsbedingten Kosten (=Kostenmasse) wird unter Beachtung des § 12 EKrG, der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1.EKrV) und des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 8/1989 des BMV vom 17.05.1989 (VkBl. 1989 S. 419) ermittelt.

(2) Die Kosten der Maßnahme (§ 2) betragen nach dem als Anlage 1 beigefügten Erläuterungsbericht Punkt 2.9, S. 52 "Kosten Ausführungsentwurf"

vsl. 5.526.400 € (einschließlich Umsatzsteuer).

Sie sind in voller Höhe kreuzungsbedingt und werden nach § 12 Nr. 2 EKrG von der Landeshauptstadt Magdeburg und der DB Netz AG getragen.

Von den kreuzungsbedingten Kosten entfallen nach § 12 Nr. 2 EKrG voraussichtlich

- auf die Landeshauptstadt Magdeburg

27,05 v. H. = 1.494.891 € (einschließlich Umsatzsteuer),

- auf die DB Netz AG

72,95 v. H. = 4.031.509 € (einschließlich Umsatzsteuer).

Die Einzelheiten der Kostenbeteiligung nach § 12 Nr. 2 EKrG ergeben sich aus den Anlagen (siehe Erläuterungsbericht Pkt. 5).

(3) Anfallende Umsatzsteuer gehört zur Kostenmasse.

(4) Bei der Berechnung der Personalkosten nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der 1. EKrV sind die Kosten für das tatsächlich eingesetzte Personal anzusetzen (s. Schreiben des BMV vom 18.09.95 – StB 17/E 11/E16/78.11. 00/27 Va 95).

Bewertungsgrundlage für die Eigenleistungen der DB Netz AG ist der vom BMVBW / EBA bestätigte „Leistungskatalog zur Abrechnung von EKrG-/GVFG-Maßnahmen" in seiner jeweils gültigen Fassung.

(5) Die Beteiligten werden Verwaltungskosten nach § 5 der 1. EKrV in Höhe von 10 v.H. der von ihnen aufgewandten Grunderwerbs- und Baukosten in Rechnung stellen.

(6) Die bahnspezifischen Planungskosten für die
(I) Oberleitungsstudie vom September 2002 durch die Firma Balfour Beatty und die
(II) Bahntrassen-Ingenieurbauwerks Studie vom Oktober 2003 durch das Büro Wisserodt Ingenieure
sind nicht Bestandteil der kreuzungsbedingten Kosten.

(7) Kosten für Betriebserschwernisse während der Bauzeit gehören - nur soweit solche der DB Netz AG selbst entstehen - zur Kostenmasse. Sie sind - unabhängig von den in der Anlage 18 zur KV aufgeführten Kosten - detailliert nachzuweisen.

(8) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussabrechnung, die von der Landeshauptstadt Magdeburg erstellt wird.

§ 6

Abschlagszahlungen und Abrechung

(1) Die DB Netz AG leistet Abschlagszahlungen nach dem Baufortschritt auf die Kosten der Maßnahme, die von der Landeshauptstadt Magdeburg durchgeführt wird.

(2) Der endgültige Zahlungsausgleich wird unverzüglich nach Übersendung und Prüfung der Kostenzusammenstellung durchgeführt. Bei Meinungsverschiedenheiten darf die Zahlung der unbestrittenen Beträge nicht bis zur Klärung der Streitfragen zurückgestellt werden.

§ 7

Erhaltung und Eigentum

(1) Für die Erhaltung der Kreuzungsanlagen gilt § 14 EKrG. Danach erhält

a) die Landeshauptstadt Magdeburg die Straßenanlagen, dies sind insbesondere die Straßenüberführung (außer den äußeren Schutzerdungsanlagen), Straßenverkehrsanlagen und Straßenentwässerung sowie die Berührungsschutzanlagen

b) die DB Netz AG die Eisenbahnanlagen, dies sind insbesondere die Oberleitungsanlage, die Bahn- Fernmelde- und Signalkabel sowie die äußere Schutzerdungsanlage zwischen der Anschlussklemme am Bauwerk und dem Gleis.

(2) Für Erhaltungsmaßnahmen, die Anlagen des anderen Beteiligten betreffen, wird dessen vorherige Zustimmung eingeholt, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist. Dabei werden auch der Umfang der Mitbenutzung der Anlagen des anderen Beteiligten sowie ggf. erforderliche Sicherheitsvorkehrungen festgelegt.

(3) Die Eisenbahnanlagen werden Eigentum der DB Netz AG, die Straßenanlagen Eigentum der Landeshauptstadt Magdeburg.

§ 8

Vorteilsausgleich und Erhaltungsmehrkosten

(1) Die Erhaltungsmehrkosten nach § 15 Abs. 2 und der Vorteilsausgleich nach § 12 Nr. 1 und Nr. 2, S. 2 EKrG werden nach den „Richtlinien für die Erstattung und Ablösung von Erhaltungskosten bei Überführungen und Vorteilsausgleich" (VkBl. 1979, S. 733, VkBl. 1981, S. 362) und nach den „Richtlinien für die Berechnung der Ablösungsbeträge der Erhaltungskosten für Brücken und sonstige Ingenieurbauwerke – Ablösungsrichtlinien 1980" (Verkehrsblatt-Verlag) berechnet.

(2) Über die Höhe des Vorteilsausgleiches konnte bislang keine Einigung erzielt werden. Die Landeshauptstadt Magdeburg vertritt die Auffassung, die in der Anlage 16.1 dargestellt ist. Die DB Netz AG vertritt die Auffassung, die in der Anlage 16.2 dargestellt ist. Die Landeshauptstadt Magdeburg wird zur Klärung nach Abschluss der Kreuzungsvereinbarung innerhalb von 3 Monaten eine Entscheidung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen (BMVBW) beantragen. Nach Abschluss der Verhandlungen hierüber wird eine gesonderte Vereinbarung geschlossen oder es wird eine gerichtliche Klärung herbeigeführt. Die DB Netz AG behält sich vor, den ihr nach verkehrsbereiter Fertigstellung des Bauwerkes und anschließender Schlussabrechnung gemäß ihrer Ablösungsberechnung zustehenden Vorteilsausgleich von ihrem Anteil der Kostenmasse einzubehalten.

§ 9

Sonstiges

(1) Alle Arbeiten sind unter Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes auszuführen. Einschränkungen des Eisenbahnbetriebes bedürfen der vorherigen Abstimmung zwischen den Beteiligten. Die Beeinflussungen des Straßenverkehrs regelt die Landeshauptstadt Magdeburg in eigener Regie.

(2) Die Prüfung des Brückenbauwerks nach DIN 1076 wird von einem Brückensachverständigen durchgeführt.
Sind dabei Maßnahmen erforderlich, die Auswirkungen auf Anlagen des anderen Beteiligten oder den Verkehr haben können, so ist vorher dessen Zustimmung einzuholen.

(3) Für das Verfahren bei der Bauausführung, der Kostenerstattung und der Abrechnung der Maßnahme (§ 2) gilt die „Richtlinie für das Verfahren bei der Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem EKrG", bekanntgegeben vom BMVBW mit dem ARS Straßenbau Nr.7/2000 – S 16/EW 15/78.10.20/8 Va 00 – vom 06.03.2000 (VkBl 2000, S. 172ff.).

(4) Die Durchführung baulicher/technischer Maßnahmen bzw. die Genehmigung entsprechender Maßnahmen Dritter im Verkehrsweg eines Beteiligten obliegt jedem Beteiligten für seinen Verkehrsweg. Leitungsverlegungen und der An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen bedürfen jedoch jeweils der vorherigen Zustimmung des anderen Beteiligten. Dieser kann seine Zustimmung verweigern, wenn eigene berechtigte Interessen durch die Maßnahme beeinträchtigt werden können. Die Zustimmung kann davon abhängig gemacht werden, dass vor Durchführung der Maßnahme eine besondere vertragliche Regelung zwischen dem Beteiligten und dem Maßnahmenträger zustande kommt.

Diese Regelungen gelten nicht bei Erhaltungsmaßnahmen nach § 7 Abs. 2.

Die Zuständigkeiten des Eisenbahn-Bundesamtes bleiben hiervon unberührt.

(5) Für die Verlegung, Änderung oder Sicherung von Telekommunikationslinien, die nicht zu den Eisenbahn- oder Straßenanlagen gehören, gelten die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes vom 22.06.2004, soweit keine besonderen vertraglichen Regelungen bestehen.

(6) Von den Kosten für Leitungsanpassungsarbeiten werden nur die Anteile der Kostenmasse angelastet, die ein Beteiligter als Baulastträger eines der beteiligten Verkehrswege zu tragen hat. Nicht zur Kostenmasse zählen die auf Grund bestehender Rechtsverhältnisse von Dritten zu übernehmenden Kosten. Diese sind erforderlichenfalls von den jeweiligen Vertragspartnern bis zur Durchsetzung ihrer Ansprüche vorzufinanzieren.

(7) Ein eventuell erforderlicher Grunderwerb eines Beteiligten von dem/einem anderen Beteiligten wird gesondert vertraglich geregelt.

(8) Die Kosten für den Bauüberwacher Bahn (BüB) sind Verwaltungskosten.

(9) Für die Bauausführung ist 2005 bis 2007 vorgesehen.

(10) Gerichtsstand ist die Stadt Magdeburg.

§ 10
Vertragsänderungen und -ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 11
Ausfertigungen

Diese Kreuzungsvereinbarung wird 4-fach ausgefertigt. Die Landeshauptstadt Magdeburg erhält 2 Ausfertigungen. Die DB Netz AG erhält 2 Ausfertigungen.

Für die Landeshauptstadt Magdeburg

Magdeburg, den 09.08.05

Bürgermeister Czogalla
als allgemeiner Vertreter des Oberbürgermeisters

Landeshauptstadt Magdeburg
Der Oberbürgermeister

Für die DB Netz AG

Leipzig, den 26.08.2005

DB Netz AG
Niederlassung Südost

i.V. Winkler

i.V. Noffke